

Staat und Recht im Imperialismus

Das Oberste Gericht der USA und seine Rechtsprechung im Sinne der „ursprünglichen Absicht“ der Verfassung

Dozent Dr. sc. AXEL DOST,

Institut für Staats- und Rechtstheorie

an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR

Drei republikanische Präsidenten der USA — Nixon, Ford und Reagan — haben in den vergangenen 18 Jahren versucht, durch die Ernennung von sieben neuen Richtern des Obersten Gerichts, meist als konservativ bekannte Persönlichkeiten¹, die „konservative Wende“ ihrer Regierungspolitik auch in der Rechtsprechung durchzusetzen.^{1 2 3} Jedoch ist — von einzelnen Entscheidungen abgesehen³ — bis zur Mitte der 80er Jahre die angestrebte generelle Änderung des Kurses offenbar nicht eingetreten. Die Enttäuschung konservativer Ideologen artikuliert der Herausgeber eines konservativen Blattes folgendermaßen: „Die liberale Interpretation (der USA-Verfassung — A. D.) ist so durchgehend etabliert, daß sogar ein so konservativer Richter wie William Rehnquist sie nicht herausfordern kann, außer in einigen Details.“⁴

Diskussion um die authentische Interpretation der Verfassung

Der außerordentliche politische Einfluß des Obersten Gerichts^{5 6} und die relative Unabhängigkeit seiner Mitglieder gegenüber dem Druck ökonomischer und politischer Kräfte des Landes („pressure groups“) machen ihn eher zu einem begrenzenden Faktor für politische Kurswechsel.[®]

Die Diskussion um die authentische Interpretation der USA-Verfassung durch das Oberste Gericht war in der 200jährigen Geschichte dieser Verfassung immer latent; an Wendepunkten der Regierungspolitik war sie besonders spürbar. Dabei wurden zwei grundlegende Positionen vertreten:

Nach der einen Auffassung hat sich das Oberste Gericht auf die Interpretation des Verfassungstextes einschließlich der Zusatzartikel (amendments) zu beschränken und dafür nur die Absichten der Verfassungsautoren heranzuziehen. Anderenfalls maße sich das Oberste Gericht die Rolle eines permanenten Verfassungskonvents an, die ihm nicht zustehe. Eine über diesen Rahmen hinausgehende Interpretation des Verfassungstextes käme einer Änderung der Verfassung gleich, die aber nur unter den Voraussetzungen des Art. 5 der Verfassung zulässig sei.

Verfolgte man diese Position konsequent, dann müßte ein erheblicher Teil der Verfassungsrechtsprechung des Obersten Gerichts aus den letzten 30 Jahren annulliert werden. Davon wären z. B. die Abschaffung der Rassentrennung in den Schulen sowie die rechtliche (und z. T. auch tatsächliche) Gleichstellung rassistischer Minderheiten und der Frauen betroffen.

Die zweite Auffassung geht davon aus, daß die Absichten der Verfassungsautoren, der historische Wille, oftmals mehrdeutig, unklar oder nicht genau festzustellen ist. Deshalb gebe es nur eine vernünftige Lesart der Verfassung, nämlich sie als Amerikaner des 20. Jahrhunderts zu interpretieren und ihre Absichten — die Erhaltung der Freiheit des Individuums, die Gewährleistung seines Schutzes vor der Bedrängung durch den Staat, die Schaffung einer maximalen Gleichheit — unter den gegenwärtigen Bedingungen sicherzustellen.

Diese Position relativiert legislative und exekutive Macht durch eine maximale verfassungsgerichtliche Kontrolle.

Es war nahezu gesetzmäßig, daß die Diskussion um die authentische Interpretation der Verfassung und die Rolle des Obersten Gerichts mit dem Amtsantritt Präsident Reagans im Jahre 1981 an Bedeutung gewann — waren doch seine politischen Ziele (und die der hinter ihm stehenden politischen Kräfte) zu einem erheblichen Teil unvereinbar mit der bisherigen Interpretation, wie sie das Oberste Gericht unter den Chefrichtern Earl Warren (1953 bis 1969) und teilweise Warren Burger (1969 bis 1986) vorgenommen hatte. Für die Reagan-Administration, die die politische und soziale Entwick-

lung der USA für einen langen Zeitraum in eine andere Richtung steuern wollte, waren die Bundesgerichte und besonders das Oberste Gericht ein wichtiger Hebel für eine derartige Wende. Die Administration setzte dabei an zwei Stellen an:

Erstens versuchte sie mit Hilfe des bis November 1986 republikanisch beherrschten Senats der USA die Bundesgerichtsbarkeit und vor allem das Oberste Gericht mit zuverlässigen Gesinnungsgenossen zu besetzen.⁷ Bis Mitte 1986 hatte Reagan bereits 281 von den insgesamt 761 Bundesrichtern der Distriktsgerichte und der Berufungsgerichte (Appellate Courts) neu ernannt. Von den während der ersten Amtszeit Reagans (1981 bis 1985) ernannten Bundesrichtern waren 98 Prozent Weiße; ebenfalls 98 Prozent waren Republikaner; 92 Prozent waren Männer und 25 Prozent Millionäre.^{8,9}

Die Hoffnung der Konservativen, Reagan werde bis zum Ende seiner Amtszeit mehr als die Hälfte aller Bundesrichter neu ernannt haben, erfüllte sich jedoch nicht. Zu Beginn des Jahres 1988 waren bereits 28 Vakanzen entstanden, für die der Präsident Nachfolger nominiert hatte, die aber vom Senat nur sehr zögernd bestätigt wurden. Das Justizministerium beklagte sich, die Demokraten im Senat ließen sich damit dreimal soviel Zeit wie bei früheren Administrationen.⁸ Bereits zu diesem Zeitpunkt war klar, daß es Reagan nicht gelingen würde, noch während seiner Amtszeit insgesamt 380 Bundesrichterstellen neu zu besetzen.

Zweitens versuchte die Administration die Auseinandersetzung um den Charakter der Verfassungsinterpretation und die Rolle des Obersten Gerichts zu beleben und für die Durchsetzung konservativer Politik zu benutzen. Der politische Hauptträger dieser Kampagne war der frühere Justizminister Edwin Meese^{10 11 12}, ein persönlicher Freund Reagans. Unterstützt von Publizisten aus dem Kreis der Neokonservativen und Neuen Rechten, forderte Meese in einer Rede vor der Vereinigung amerikanischer Rechtsanwälte am 9. Juli 1985 eine Verfassungsinterpretation durch das Oberste Gericht, die von der „ursprünglichen Absicht“ (original intent) der Verfassungsväter ausgeht.¹¹

Meese forderte weiter, das Recht und die (Verfassungs-) Rechtsprechung zu entpolitisieren sowie die Anwendung und Anpassung der allgemeinen Prinzipien der Verfassung den politischen Organen — dem Präsidenten und dem Kongreß — zu überlassen.¹³ Dabei argumentierte er im Stil der Neuen Rechten, indem er die „dem Volk“ verantwortlichen Institutionen Kongreß und Präsident gegen die „Minderheiten-Herrschaft“ der nicht gewählten, nicht kontrollierten, nicht absetzbaren, niemandem verantwortlichen neuen Richter des Obersten Gerichts ausspiedte, deren Rechtsstellung nur durch Verfassungszusatz korrigierbar ist.

Die Formel von der Verfassungsinterpretation

nach der „ursprünglichen Absicht“ der Verfassungsväter

Die Tatsache, daß konservative Kräfte mit der Formel von der Verfassungsinterpretation im Sinne der „ursprünglichen Ab-

1 Es handelt sich um Harry A. Blackmun (1970), Lewis F. Powell jr. (1972), William H. Rehnquist (1972), John P. Stevens (1975), Sandra D. O'Connor (1981), Antonin Scalia (1986) und Anthony Kennedy (1987). Vgl. zu Rehnquist: „Ein Erzkonservativer wurde Oberster Bundesrichter der USA“, NJ 1986, Heft 11, S. 459.

2 Vgl. dazu K.-H. Röder, „Konservative Rechtspolitik in den USA“, NJ 1986, Heft 4, S. 155 ff.

3 Vgl. etwa „Wird das Oberste Gericht der USA Rassendiskriminierung wieder zulassen?“, NJ 1988, Heft 8, S. 314.

4 J. Sobran, „Pennëez: Notes for the Reactionary of Tomorrow“, National Review vom 31. Dezember 1985, S. 56.

5 Zur widersprüchlichen Stellung des Obersten Gerichts im zentralen Machtmechanismus der USA vgl.: Das politische System der USA — Geschichte und Gegenwart, 3. Aufl., Berlin 1987, S. 223 ff.

6 Vgl.: Das politische System der USA ... , a. a. O., S. 227.

7 Vgl.: „USA-Justiz im Dienste der Reagan-Administration“, NJ 1986, Heft 1, S. 22.

8 Vgl. Washington Post vom 14. Februar 1985, S. A 4.

9 Vgl. U. S. News & World Report vom 11. Januar 1988, S. 9.

10 Vgl.: „Ein dubioser Jurist wurde USA-Justizminister“, NJ 1985, Heft 6, S. 234.

11 Vgl.: The New York Times vom 14. Oktober 1985; Washington Post vom 3. November 1985.

12 Vgl. E. Meese, „The Battle for the Constitution“, Policy Review, Winter 1986, S. 35.